

Diskussionspapier

Klimaschutz und Handel: Mit Handelsliberalisierung, Investitions- und Exportförderung auf dem Weg in eine kohlenstoffarme Zukunft

Klima und Nachhaltige
Entwicklung

Außenwirtschafts-, Handels-
und Entwicklungspolitik

Einleitung

Bei der UN-Klimakonferenz in Kopenhagen ist es nicht gelungen, ein international verbindliches Klimaabkommen zu verabschieden. Es ist fraglich, ob es bei der Klimakonferenz in Mexiko Ende 2010 oder bei der Klimakonferenz in Südafrika Ende 2011 gelingt, ein solches Abkommen zu schließen und Maßnahmen zur Umsetzung des im „Copenhagen Accord“ genannten 2-Grad-Ziels zu beschließen. Der BDI hält trotzdem im Interesse des weltweiten Klimaschutzes und der Schaffung fairer internationaler Wettbewerbsbedingungen weiterhin an dem Ziel einer bindenden internationalen Vereinbarung fest.

Dokumenten Nr.
D 0348

Datum
18. August 2010

Seite
1 von 8

Um ehrgeizige Klimaziele zu erreichen, schlägt der BDI vor, weitere rechtliche und politische Instrumente zu mobilisieren, um die erforderlichen Investitionen in klimafreundliche Technologien auszulösen. Im Mittelpunkt dieses Papiers stehen außenhandelspolitische Maßnahmen, die geeignet sind, die Verbreitung klimafreundlicher Technologien zu fördern und damit den Klimaschutz weltweit zu verbessern.

Der Beitrag der Außenwirtschaftspolitik zum Klimaschutz besteht vor allem darin, durch den Abbau von Zöllen und Handels- sowie Investitionshemmnissen aller Art neue wirtschaftliche und technologische Anreize und Impulse zu generieren, die international eine „Win-win-Situation“ für Wirtschaft und Klima erzeugen. Faire Wettbewerbsbedingungen, offene Märkte und verlässliche Rahmenbedingungen wirken sich positiv auf den Klimaschutz aus. Sie schaffen:

- günstige und vereinfachte internationale Verfügbarkeit von effizienten Technologien für Unternehmen und Endverbraucher sowie
- bei fairen Wettbewerbsbedingungen stärkere Anreize für Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die Forschung, internationale Kooperation, Herstellung und Ausfuhr von klimafreundlichen Produkten oder Vorprodukten auszuweiten.
- höheren Wohlstand und bessere Voraussetzungen für die internationale Anerkennung und Verbreitung ambitionierter Umwelt- und Sozialstandards.

Klimafreundliche Technologien der verschiedenen Branchen weisen häufig gemeinsame Spezifika auf. Diese sind u. a. die hohe Handelsintensität, die hohen Investitionssummen, die langen Investitionszyklen, der hohe Stellenwert des Schutzes geistigen Eigentums und die besonderer Rolle öffentlicher Auftraggeber und gegebenenfalls öffentlicher Subventionen. Aus Sicht des BDI ist es im Sinne des Klimaschutzes dringend erforderlich,

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Telekontakte
T: 030 2028-1424
F: 030 2028-2424

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
R.Retter@bdi.eu

weltweit diejenigen Rahmenbedingungen zu stärken, die auf diese Spezifika eingehen.

Den meisten hier vorgestellten Instrumenten ist gemeinsam, dass eine Unterscheidung zwischen „grünen“ und „nicht-grünen“ Gütern und Dienstleistungen unnötig wäre. Zum einen müssen alle Wirtschaftsbranchen zum Klimaschutz beitragen. Gerade die Industrien, die am Anfang der Wertschöpfungskette stehen, erzeugen Produkte, die für den Klimaschutz unverzichtbar sind. Windräder, Solarzellen und Elektroautos können ohne Stahl, Nichteisenmetalle, Chemikalien, Kunststoffe und viele andere Grundstoffe nicht hergestellt werden. Eine Differenzierung zwischen „grün“ und „nicht-grün“ durch die Politik wäre zum anderen mit erheblichen Abgrenzungsproblemen verbunden und birgt das Risiko von hohen Bürokratiekosten und ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen.

Handels- und investitionspolitische Instrumente können klimapolitische Maßnahmen nicht ersetzen, sie können diese aber flankieren und geeignete Voraussetzungen für sie schaffen. Daher sollte sichergestellt werden, dass beide Systeme kohärent gestaltet werden. Außerdem müssen die bilateralen und multilateralen Vertragswerke der Handelspolitik hinsichtlich ihrer auf Klimapolitik bezogenen Regelungen weiterentwickelt werden. Gleichzeitig muss verhindert werden, dass die Klimapolitik als Rechtfertigung für protektionistische Maßnahmen genutzt wird. Daher lehnt der BDI beispielsweise Grenzausgleichsmaßnahmen (Border Adjustment Measures, BAMs), das heißt Zusatzzölle für vermeintlich klimaunfreundliche Importe in die EU, ab.

Zur Förderung des Klimaschutzes kommen insbesondere die folgenden handelspolitischen Maßnahmen in Betracht.

1. Förderung des weltweiten Handels

Umfassender Abbau der weltweiten tarifären und nicht-tarifären Handelshemmnisse erforderlich

Ein Weg, um die richtigen Anreize für die weltweite Verbreitung klimafreundlicher Technologien zu setzen und zu höherer Ressourceneffizienz beizutragen, ist ein Abbau der weltweiten tarifären und nicht-tarifären Handelshemmnisse. Aus Sicht des BDI sollte ein allgemeiner, ambitionierter Abbau von Handelsbarrieren vorzugsweise im Rahmen der WTO-Doha-Runde erfolgen und wäre Liberalisierungsplänen für bestimmte umweltfreundliche Güter und Dienstleistungen vorzuziehen. Letztere schaffen Abgrenzungsprobleme und könnten auf ungerechtfertigte Wettbewerbsverzerrungen und zusätzliche Zollbürokratie hinauslaufen (vgl. BDI-Positionspapier D 0314 „Handel und Umwelt: Chancen nutzen, Protektionismus, Handelsverzerrungen und Bürokratielasten vermeiden“).

Die Bezeichnungen „grüne Güter“ oder „Umweltgüter“ können irreführend sein, da für ein nachhaltiges Wirtschaftssystem die Wertschöpfungs- und Logistikketten nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Für eine klimafreundliche Weltwirtschaft ist ein freier Handel mit Vorprodukten und Inputs ebenfalls unerlässlich, da diese zur Herstellung von klimaschonenden Endprodukten unverzichtbar sind. Zudem werden radikale Verbesserungen

in der Energie- und Ressourceneffizienz in allen Industriebranchen erzielt. Die Einführung von Definitionen für Umweltgüter und Umweltdienstleistungen in internationales Handelsrecht ist aus diesen Gründen strikt abzulehnen.

Allerdings bestärken die internationalen Verhandlungen zum Klimaschutz weiterhin den politischen Willen für ein „grünes“ Freihandelsabkommen, um einen zusätzlichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Dieses politische Momentum für zusätzliche sektorale Handelsliberalisierung auf internationaler Ebene sollte nur unter den Bedingungen genutzt werden, dass sie die Initiative für allgemeine Zollsenkungen im Rahmen der Doha-Runde nicht schwächen, Sektoren identifiziert werden können, die klar und ohne Wettbewerbsverzerrungen abgegrenzt werden können, und keine neue Bürokratie (z.B. neue Zertifizierungspflichten) notwendig werden. Unter diesen Voraussetzungen unterstützt der BDI den sektoralen Zollabbau unter dem Dach der WTO.

Weitere Handelsliberalisierungen erhöhen den Wohlstand auch in Entwicklungs- und Schwellenländern und schaffen dadurch Kapazitäten in diesen Staaten, den Klimawandel zu bekämpfen. Eine umfassende Handelsliberalisierung beschleunigt zudem die Verbreitung klimafreundlicher Technologien. Aus diesem Grund muss die WTO-Doha-Runde mit Zollsenkungen zügig abgeschlossen werden. Auch nicht-tarifäre Handelshemmnisse wurden in der Finanz- und Wirtschaftskrise zur Bevorzugung der einheimischen Industrien von einigen Ländern verstärkt eingeführt. So erschweren „Buy National“-Klauseln auch die Verbreitung klimafreundlicher Technologien, da die nationale Lösung oft technologisch oder preislich hinter der von internationalen Anbietern zurückfällt. Eine solche Marktabschottung mindert die Entwicklung und Anwendung neuester Technik.

Bilaterale und regionale Freihandelsabkommen (FHA) stellen eine wichtige Ergänzung der multilateralen Verhandlungen dar und können durch eine zusätzliche Öffnung für Handel und Investitionen einen wichtigen Beitrag zur weltweiten Verbreitung klimafreundlicher Technologien leisten. Die EU sollte prioritär FHA mit besonders dynamischen und großen Entwicklungs- und Schwellenländern wie Indien, den Mitgliedstaaten der ASEAN und des Mercosur abschließen. Darüber hinaus sollten die bilateralen Wirtschaftsgespräche mit strategischen Partnerländern wie China und Russland ausgebaut werden. Die genannten Länder und Regionen sind für die weitere Entwicklung des globalen Klimas von entscheidender Bedeutung, weil sie eine hohe Bevölkerungszahl und ein langfristig starkes wirtschaftliches Wachstum aufweisen und zu den weltweit größten Treibhausgasemittenten gehören. Gleichzeitig behindern dort noch zu viele tarifäre und nicht-tarifäre Handelshemmnisse die schnelle Entwicklung und Verbreitung klimafreundlicher Technologien.

Bilaterale Rechtsstaats-, Energie-, Umwelt- und Wirtschaftsdialoge intensiver für den Klimaschutz nutzen

Deutschland und die EU führen eine Vielzahl bilateraler Rechtsstaats-, Energie-, Umwelt- und Wirtschaftsgespräche mit Entwicklungs- und Schwellenländern. Mit China sind dies u. a. das Deutsch-Chinesische Energieforum, der Deutsch-Chinesische Rechtsstaatsdialog, der Deutsch-Chine-

sische Gemischte Wirtschaftsausschuss, das Deutsch-Chinesische Umweltforum und der strategische Umweltdialog zwischen Deutschland und China. Diese Gespräche sind für den Klimaschutz wichtig, da sie auch den Export klimafreundlicher Technologien fördern können. Nach dem Vorbild der Klima-Arbeitsgruppe zwischen Deutschland und China könnten auch in der Zusammenarbeit mit anderen Schwellen- und Entwicklungsländern ähnliche Arbeitsgruppen gegründet werden, um die Zusammenarbeit in der Klimapolitik zu fördern und die Positionen in der Klimapolitik besser abzustimmen.

In den Wirtschaftsgesprächen sollte auch die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen in klimafreundliche Technologien im Mittelpunkt stehen. Dazu gehören die technische Beratung bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und der Kompetenz- und Kapazitätenaufbau. Die Wirtschaft muss in diese Gespräche eingebunden und der Austausch über konkrete Projekte verbessert werden. Weiterhin sollte darauf hingewirkt werden, dass die Entwicklungs- und Schwellenländer ihren Umwelt- und Klimaschutz verbessern, indem sie internationale Verpflichtungen eingehen sowie europäische und internationale Standards anerkennen und einhalten.

Bilaterale politische Abkommen oder Rahmenvereinbarung sollten ebenfalls genutzt werden, um Klimaschutz und Handel zu fördern.

Durch Exportförderung die Verbreitung klimafreundlicher Technologien fördern

Die Bundesregierung unterstützt mit Exportkredit- und Investitionsgarantien und anderen Instrumenten Auslandsaktivitäten der deutschen Wirtschaft und trägt dadurch zu Investitionen in klimafreundliche Technologien und zum Export von „Greentech“ bei. Beispielsweise will das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) eine „Exportinitiative Umwelt- und Klimaschutztechnologien“ entwickeln. Um diese zu einem Erfolg zu führen, muss die deutsche Industrie bei deren Konzipierung und Umsetzung intensiv eingebunden werden. So ist z.B. eine ganzheitliche Optimierung der Energieversorgung unter Einschluss moderner Übertragungs- und Verteilungstechnologien anzustreben, um die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Bei den schon bestehenden Exportinitiativen zu den Bereichen „Erneuerbare Energien“ und „Energieeffizienz“ und der geplanten „Exportinitiative Umwelt- und Klimaschutztechnologien“ ist es erforderlich, einen länderspezifischen Instrumentenmix zu erarbeiten, der eine sinnvolle Kombination aus Informationsbereitstellung, Messebeteiligung und Finanzierung beinhaltet und stärker als bisher auf die Investitionsbedingungen in den Partnerländern eingeht. Die einzelnen Exportinitiativen müssen aus Sicht der Unternehmen (bzw. der Aussteller im Falle von Messeförderung) untereinander kombinierbar sein, d.h. dürfen sich nicht gegenseitig ausschließen. Sie müssen eng aufeinander abgestimmt und bestehende Aktivitäten gebündelt werden.

Weiterhin müssen verstärkt direkte Initiativen der Branchen aufgegriffen und in die Exportinitiativen integriert werden. Das Fachwissen innerhalb der Koordinierungskreise muss noch besser genutzt werden. Außerdem muss die finanzielle Förderung von Beteiligungen an Auslandsmessen er-

höht werden, da diese wertvolle Informations- und Kontaktforen auch für Klimatechnologien darstellen.

Das Thema „Energieeffizienz“ sollte zudem bei der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere bei der Förderung der erforderlichen Infrastruktur, berücksichtigt und integriert werden. Die Partnerländer der Entwicklungszusammenarbeit benötigen effiziente und umweltfreundliche Energieversorgungssysteme.

2. Weltweite Investitionen fördern und schützen

Anwendungsbereich und Mitgliederkreis des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen ausweiten

Das plurilaterale WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) trat 1996 in Kraft und soll einen ungehinderten Zugang zu öffentlichen Aufträgen zwischen den Zeichnerstaaten des GPA ermöglichen. Mitgliedstaaten sind zurzeit Kanada, die Mitgliedsländer der Europäischen Union, Hongkong-China, Island, Israel, Japan, Korea, Liechtenstein, die Niederlande in Bezug auf Aruba, Norwegen, Singapur, die Schweiz, Taiwan und die USA. Die Aufnahme der „Buy National“-Klauseln u. a. in die US-amerikanischen und chinesischen Konjunkturpakete zeigt, dass der Zugang zu den weltweiten Beschaffungsmärkten gerade in Krisenzeiten immer wieder eingefordert werden muss.

Da der Einsatz klimafreundliche Technologien zu einem großen Anteil über öffentliche Beschaffungen erfolgt, sollte im Zuge der aktuellen Überarbeitung des Abkommens der Anwendungsbereich des GPA ausgeweitet werden. Durch einen Beitritt Chinas zum GPA könnte erreicht werden, dass bei chinesischen Ausschreibungen beispielsweise für den Bau von Windkraftanlagen – anders als bisher – auch ausländische Firmen berücksichtigt werden.

Den hohen Schutz deutscher Direktinvestitionen im Ausland beibehalten

Insgesamt beschäftigen deutsche Unternehmen in mehr als 20.000 Auslandsstandorten über 4 Mio. Arbeitnehmer. Mit ihren weltweiten Investitionen tragen deutsche Unternehmen erheblich zur Verbreitung von klimafreundlichen Technologien bei. Weiterhin stärkt die deutsche Wirtschaft als lokaler Arbeitgeber, Ausbilder und Steuerzahler die Wirtschafts- und Sozialstrukturen ihrer Gastländer.

Bislang wurde der Schutz von Auslandsinvestitionen deutscher Unternehmen durch bilaterale Investitionsförderungs- und -schutzverträge der Bundesrepublik gewährleistet. Mit insgesamt 126 solcher Verträge mit Drittstaaten nimmt Deutschland eine internationale Vorreiterrolle ein. Mit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags am 1. Dezember 2009 ist die Kompetenz für Direktinvestitionen der Mitgliedsländer im Ausland auf die EU übergegangen. Künftig werden diese Abkommen voraussichtlich in weiten Teilen von der EU selbst verhandelt. Die Bundesregierung muss sich auf europäischer Ebene für eine Stärkung und Beibehaltung des hohen Schutzes deutscher Direktinvestitionen im Ausland einsetzen. Dieser ist für klimafreundliche Technologien extrem wichtig, da diese große Investitionssummen und

einen hohen Schutz geistiger Eigentumsrechte benötigen und lange Investitionszyklen haben. Auf globaler Ebene sollten auch Verhandlungen über ein internationales Investitionsabkommen wieder auf die politische Agenda gesetzt werden.

3. Eigentumsrechte schützen

Den hohen Schutz geistiger Eigentumsrechte aufrechterhalten

Aufgrund seiner Anreizfunktion für die Investition in Forschung und Entwicklung ist der Schutz geistigen Eigentums ein wichtiges Element für Innovationen auch im Klimaschutzbereich. Der Schutz geistigen Eigentums ist nicht Hindernis, sondern Voraussetzung für Innovationen, ihre weltweite Implementierung und für erfolgreiche Technologiekooperationen.

Das finanzielle Investment in die Entwicklung neuer Technologien lässt sich aus unternehmerischer Sicht nur rechtfertigen, wenn die durch Innovationen erreichbaren wirtschaftlichen Vorteile den betreffenden Unternehmen und Forschungseinrichtungen mit einer (zeitlich begrenzten) Exklusivität zur Verfügung stehen. Der Technologiewettbewerb führt damit auch zu einer technischen Differenzierung zwischen Wettbewerbern und einer Bereicherung des Lösungsportfolios. Hinzu kommt, dass gerade für mittelständische Unternehmen die Patente auf ihre Innovationen oft die einzige Sicherheit sind, die sie ihren Kapitalgebern anbieten können. Im Rahmen des TRIPS-Abkommens ist bereits heute ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Länder mit einem etablierten Patentschutz und den Ländern mit einem noch im Aufbau befindlichen System gewerblicher Schutzrechte vorgesehen. Es gibt keinen Grund, für Klimaschutztechnologien Änderungen in Bezug auf Patentierbarkeit (Art. 27 des TRIPS-Abkommens) bzw. Zwangslizenzen (Art. 31 des TRIPS-Abkommens) vorzusehen (vgl. BDI-Diskussionspapier D 0308 „Klimaschutz durch Technologien – von der Idee zur Kooperation“). Erst ein hoher und verlässlicher Standard des Innovationsschutzes weltweit stellt den notwendigen Rahmen für die Technologiekooperation dar, die für die Implementierung von klimafreundlichen Technologien notwendig ist.

In die bilateralen Freihandelsabkommen der EU sollten ebenfalls strengere Bestimmungen zum Schutz geistigen Eigentums aufgenommen, klare Vorgaben für die Durchsetzung bestehender Verpflichtungen gemacht und einheitliche und faire Standards für in- und ausländische Investoren verankert werden. Nicht akzeptiert werden kann, wenn in einigen Schwellenländern, aber auch in den USA, inländische Anmelder besser gestellt werden als ausländische Investoren, die Patente anmelden.

4. Finanzierungsinstrumente weiterentwickeln

Internationale Klimafinanzierung

Ein großer Teil der erforderlichen Investitionen und Finanzierung für die Verbreitung klimafreundlicher Technologien ist von den Unternehmen und aus öffentlichen Quellen zu erbringen. Nur massive Investitionen von Un-

ternehmen werden die Minderungspotenziale erschließen, die zur Erreichung der notwendigen Klimaziele geboten sind. Aus Sicht der Unternehmen kommt es darauf an, Finanzierungsinstrumente transparent und berechenbar auszugestalten. Durch geeignete institutionelle Vorkehrungen ist möglichem Missbrauch vorzubeugen. Schließlich darf die Wirtschaft nicht überlastet werden. Das bedeutet: Der Beitrag der einzelnen Länder zur Klimafinanzierung muss auf der Basis objektiver Kriterien, wie zum Beispiel der Höhe des BIP und des jeweiligen Anteils an den weltweiten Treibhausgasemissionen, ermittelt werden. Neben dem Kriterium der Wirtschaftskraft („ability to pay“) muss auch der Anteil an den Emissionen („responsibility for emissions“) des Geberstaates maßgeblich berücksichtigt werden. Die Finanzierungsmaßnahmen müssen auch in einem internationalen Register und durch transparente und zuverlässige Mess-, Melde- und Kontrollmethoden erfasst werden. Finanzielle Unterstützung sollte nur gewährt werden, wenn die Schwellen- und Entwicklungsländer verlässliche und überprüfbare Maßnahmen zur emissionsarmen Entwicklung ergreifen. Daher sind hohe Anforderungen an Monitoring, Reporting und Verification (MRV) in den Geber- und Empfängerländern zu stellen, um eine effiziente und effektive Klimafinanzarchitektur zu gewährleisten. Die Bereitschaft der Schwellen- und Entwicklungsländer, verlässliche Maßnahmen zur emissionsarmen Entwicklung in Form von „Nationally Appropriate Mitigation Actions“ (NAMAs) zu ergreifen, sollte Voraussetzung dafür sein, dass finanzielle Unterstützung gewährt wird. Die Umsetzung der NAMAs muss unabhängig und extern verifiziert werden. Da angesichts der Dringlichkeit des Problems des Klimawandels für den Aufbau neuer Institutionen und Fonds nicht viel Zeit bleibt, sollte bei der Ausgestaltung der Klimafinanzarchitektur zunächst auf bestehende Strukturen und Fonds innerhalb und außerhalb der UNFCCC aufgebaut und hier Optimierungen gegebenenfalls vorgenommen werden. Weiterhin ist es wichtig, dass die Ausgestaltung der Klimafinanzierung nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Dies wäre beispielsweise bei der Einführung einer Luftverkehrsabgabe allein in Deutschland der Fall.

Finanzierung durch CDM und JI

Der Clean Development Mechanism (CDM) ist ein wichtiger Mechanismus, um die Verbreitung klimafreundlicher Technologien zu finanzieren. Er stellt eines der vom Kyoto-Protokoll vorgesehenen projektbasierten Instrumente dar, das es Industrieländern ermöglicht, Klimaschutzprojekte gemeinsam mit Entwicklungsländern durchzuführen. Industriestaaten und Unternehmen können einen Teil ihrer Reduktionsverpflichtungen durch CDM-Projekte in Gastländern erfüllen. Mit Projekten dieser Art können handelbare zertifizierte Emissionsminderungsgutschriften (Certified Emissions Reductions, CERs) generiert werden.

Für einen global wirksamen, effektiven und kosteneffizienten Klimaschutz sind in einem Post-2012-Abkommen die projektbezogenen Kyoto-Mechanismen Joint Implementation (JI) und Clean Development Mechanism (CDM) weiter zu entwickeln. Sie bieten die Möglichkeit, saubere Technologien zu finanzieren und Klimaschutzmaßnahmen in Schwellen- und Entwicklungsländern durchzuführen. CDM- und JI-Projekte sollten stärker als bisher für den Transfer von Klimaschutztechnologien genutzt werden, da Projekte zur Treibhausgasreduzierung mit Blick auf die Entwicklung der weltweiten Verteilung der CO₂-Emissionen insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern klimapolitisch effizient und sinnvoll sind. Die An-

wendbarkeit von CDM und JI muss verbessert werden. Dafür ist es notwendig, dass vor allem der CDM entbürokratisiert und das Genehmigungsverfahren für Projekte vor dem CDM Executive Board gestrafft wird. Emissionsgutschriften aus JI- und CDM-Klimaschutzprojekten in Drittländern sollten eine stärkere Berücksichtigung bei der Emissionsreduzierung von Industriestaaten finden. CO₂-Abscheidung und Lagerung (Carbon Capture and Storage, CCS) sowie die Neuanpflanzung von Wäldern und Wiederaufforstung sollten in den CDM einbezogen werden. Weiterhin sollte es für die CDM-Projekte gemeinsame Standards (Benchmarks, zertifizierte Prototypen) geben. Bei der Weiterentwicklung der flexiblen Mechanismen ist sicherzustellen, dass es durch deren Anwendung nicht zu Marktstörungen und Wettbewerbsverzerrungen kommt. So dürfen insbesondere bei Neuanlagen Treibhausgasminderungen nur dann mit Emissionsgutschriften honoriert werden, wenn die erzielten Minderungen jenseits des entsprechenden branchenüblichen Standards liegen. Die allgemeine Nutzbarkeit von CDM- und JI-Gutschriften im Emissionshandel muss erweitert werden. Die derzeitigen Quotenbeschränkungen sind kontraproduktiv und eher investitionshemmend. Daher sollten auch nach 2012 CERs von den EU-Unternehmen direkt als Teil ihrer Zertifikatsverpflichtung genutzt werden können.

Fazit

Die genannten Maßnahmen entlang der Wertschöpfungskette können wesentlich zum Klimaschutz beitragen und sollten daher zügig angegangen werden. Ziel muss es ein, stärker als bisher Handels- und Klimapolitik aufeinander abzustimmen. Dies kann zu einer „Win-win-Situation“ für Welthandel und Klimaschutz führen.

Voraussetzung dafür ist, dass wirtschaftliche Partikularinteressen nicht dafür instrumentalisiert werden, ein ambitioniertes internationales Klimaabkommen zu verhindern, und klimapolitische Ziele nicht zur Rechtfertigung von protektionistischen Maßnahmen genutzt werden. Weiterhin müssen die handels- und investitionspolitischen Instrumente in erster Linie als Anreize für die Förderung des Klimaschutzes und den Export klimafreundlicher Technologien dienen und nicht als Druckmittel oder für den Schutz einheimischer Industrien zur Geltung kommen.

Angesichts der genannten Spezifika von Klimaschutztechnologien und klimafreundlichen Technologien ist es erforderlich, einen hohen Schutz geistiger Eigentumsrechte aufrecht zu erhalten, die globalen Investitionsbedingungen zu verbessern, weitere ambitionierte bilaterale Handelsabkommen zu schließen und den Export klimafreundlicher Technologien zu fördern.

Hauptmittel zur Erreichung der klima- und handelspolitischen Ziele muss aber das System der multilateralen Verhandlungen bleiben, da es allein Berechenbarkeit, Stabilität und Transparenz auf der weltweiten Ebene schaffen kann. Für eine wechselseitige positive Beeinflussung des Welthandels- und des Klimaregimes müssen daher die zurzeit stagnierenden Freihandels- und Klimaverhandlungen im Rahmen der WTO bzw. der UNFCCC wieder vorankommen und so bald wie möglich erfolgreich abgeschlossen werden.